

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anpassung der kantonalen Zivilprozessverfahren an das Bundeszivilrecht

Autor(en): **Schwartz, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **88 (1969)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anpassung der kantonalen Zivilprozeßverfahren an das Bundeszivilrecht

ausgearbeitet von Dr. PAUL SCHWARTZ
Bundesrichter, Lausanne

unter Würdigung der Beschlüsse einer
vom Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins
eingesetzten Kommission

Art. 1 – Die Ordnung des Verfahrens in Zivilrechts-
sachen vor kantonalen Behörden obliegt den Kantonen
unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes und
der übrigen Bundesgesetzgebung.

Titel I

Vom Gerichtsstand

Art. 2 – Von Bundesrechts wegen gelten die in der
Bundesgesetzgebung bestimmten sowie die nachfol-
genden Gerichtsstände:

1. Umfang der
bundesrecht-
lichen Regelung

Art. 3 – Soweit die Bundesgesetzgebung nichts an-
deres bestimmt, hat der Kläger den Beklagten an des-
sen Wohnsitz zu belangen.

2. Gerichtsstand
des Beklagten:
a) Wohnsitz und
Aufenthalt

Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz,
so kann die Klage an seinem gewöhnlichen Aufenthalts-
ort, beim Fehlen eines solchen am jeweiligen Aufent-
haltsort und, wenn auch dieser nicht bekannt ist, am
letzten bekannten Aufenthaltsort angebracht werden.

b) Niederlassung

Art. 4 – Wer anderswo als an seinem Wohnsitz ein Geschäft betreibt oder einen selbständigen Beruf ausübt, kann für alle damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten am Orte seiner Niederlassung eingeklagt werden.

3. Erwählter Gerichtsstand

Art. 5 – Wer zur Erfüllung einer Verbindlichkeit schriftlich ein besonderes Domizil gewählt hat, kann hierfür an diesem Orte eingeklagt werden.

Auch abgesehen von diesem Falle kann, sofern keine zwingende Vorschrift entgegensteht, ein Gerichtsstand schriftlich vereinbart oder in Satzungen juristischer Personen vorgesehen werden. Die schriftliche Vereinbarung braucht nicht in einem von beiden Parteien unterzeichneten Schriftstück enthalten zu sein, sondern kann sich auch aus dem Austausch schriftlicher Erklärungen ergeben.

4. Gerichtsstand der mehreren Beklagten

Art. 6 – Richtet sich eine Klage gegen mehrere Beklagte, so können die Klagen nur verbunden werden, wenn ein gemeinsamer Gerichtsstand begründet ist.

Ist eine persönliche Ansprache wegen eines zwischen den Beklagten bestehenden Gesamthandverhältnisses gegen alle gemeinsam zu richten, so ist die Klage bei verschiedenem Wohnsitz der Beklagten mit Wirkung für alle am Wohnsitz eines der Beklagten anzuheben.

5. Gerichtsstand der Erbschaft

Art. 7 – Die Klagen der Gläubiger des Erblassers und der Vermächtnisnehmer gegen die Hinterlassenschaft sind beim Richter des letzten Wohnsitzes des Erblassers anzubringen.

6. Gerichtsstand der gelegenen Sache
a) als einziger Gerichtsstand (dingliche Rechte an Grundstücken)

Art. 8 – Beim Streit um dingliche Rechte an einem Grundstück ist die Klage da anzuheben, wo das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist oder einzutragen wäre.

Art. 9 – Geht der Streit um eine als pfandgesichert eingeführte Forderung oder um ein dingliches Recht an einer beweglichen Sache, so kann der Kläger nach seiner Wahl den Beklagten an dessen Wohnsitz oder am Ort belangen, wo sich das Pfand oder die streitige Sache befindet.

b) als zur Wahl stehender Gerichtsstand:
– pfandgesicherte Forderungen;
dingliche Rechte an beweglichen Sachen; Zusprechung dinglicher Rechte an Grundstücken;
mit Grundstücken zusammenhängende Klagen

Dasselbe gilt für Klagen auf Zusprechung dinglicher Rechte an Grundstücken und andere Klagen, die mit einem Grundstück in Zusammenhang stehen, wie namentlich solche der Mieter, Pächter und Bauhandwerker.

Bei mehreren Beklagten steht dem Kläger außerdem die Wahl nach Art. 6 zu.

Art. 10 – Klagen auf Herausgabe gerichtlich hinterlegter Sachen oder Gelder können am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort der gelegenen Sache oder am Ort erhoben werden, wo die Hinterlegung angeordnet wurde.

– Herausgabe von Hinterlagen; Beanspruchung anderer Sicherheiten

Dasselbe gilt für die Beanspruchung anderer geleisteter Sicherheiten (Bankgarantien und dergleichen).

Art. 11 – Ist eine Scheidungs- oder Trennungsklage beim örtlich zuständigen Richter hängig, so kann auch der andere Ehegatte nur bei diesem auf Scheidung oder Trennung klagen.

7. Gerichtsstand des Sachzusammenhanges
a) für Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe

Art. 12 – Haben beide Ehegatten an verschiedenen Orten auf Scheidung oder Trennung geklagt, so ist zum Erlaß vorsorglicher Maßregeln derjenige Richter zuständig, bei dem die Klage zuerst anhängig wurde, es sei denn, daß dessen Unzuständigkeit von vornherein unzweifelhaft feststehe.

b) für vorsorgliche Maßregeln in Prozessen solcher Art

Art. 13 – Mehrere Ansprüche desselben Klägers gegen denselben Beklagten können bei jedem Gericht eingeklagt werden, das zur Beurteilung eines der An-

c) bei objektiver Klagenhäufung

Paul Schwartz : Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anpassung sprüche örtlich und nach Maßgabe des kantonalen Rechtes sachlich zuständig ist, wenn die Ansprüche in einem rechtlichen Zusammenhang stehen.

d) für Widerklagen

Art. 14 – Bei einem örtlich sonst nicht zuständigen Richter kann Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit der Klage in einem rechtlichen Zusammenhang steht oder beide Ansprüche verrechnet werden können.

8. Gerichtsstand der Betreuung

Art. 15 – Für folgende Entscheidungen ist der Richter des Betreuungsortes zuständig:

1. Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages,
2. Gewährung der provisorischen oder definitiven Rechtsöffnung,
3. Aufhebung oder Einstellung der Betreuung gemäß Art. 85 SchKG,
4. Bewilligung des Pfändungsanschlusses gemäß Art. 111 SchKG,
5. Beurteilung der Widerspruchsklage nach Art. 107 SchKG,
6. Beurteilung der Widerspruchsklage nach Art. 109 SchKG gegen einen im Ausland wohnhaften Beklagten,
7. Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbretreibung,
8. Feststellung neuen Vermögens des Gemeinschuldners gemäß Art. 265 SchKG.

9. Gerichtsstand des Arrestes
a) für die Prosekutionsklage

Art. 16 – Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Staatsverträge und des Art. 59 der Bundesverfassung kann die Arrestprosekutionsklage beim Richter des Arrestortes angehoben werden.

b) für Widerspruchsklagen

Art. 17 – Im Arrestverfahren ist die Widerspruchsklage nach Art. 109 SchKG am Arrestort einzureichen, wenn der Beklagte im Ausland Wohnsitz hat.

Art. 18 – Der Richter des Konkursortes ist zuständig zur Beurteilung von Aussonderungsansprüchen gemäß Art. 242 SchKG.

10. Gerichtsstand des Konkurses

Art. 19 – Klagen aus unerlaubter Handlung gegen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können am Ort der Tat oder des Erfolgseintritts erhoben werden.

11. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

a) für Klagen gegenüber Personen ohne schweizerischen Wohnsitz

b) bei Geltendmachung des Anspruchs im Strafverfahren

Art. 20 – Ist die unerlaubte Handlung an einem andern Ort als am Wohnsitz des Beklagten Gegenstand eines Strafverfahrens, so kann der Kläger seine Ansprüche beim Strafrichter geltend machen, wenn und soweit das kantonale Recht die Adhäsionsklage zuläßt.

Art. 21 – Ein nach Bundesrecht unzuständiger Richter kann die Klage anhandnehmen, wenn sich der Beklagte vorbehaltlos auf sie einläßt und kein anderer Richter von Gesetzes wegen ausschließlich zuständig ist.

12. Gerichtsstand der Einlassung

Art. 22 – Ist das angerufene Gericht unzuständig, so wird der Prozeß auf Antrag des Klägers ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit dem von ihm als zuständig bezeichneten Gericht überwiesen, sofern es nicht offensichtlich unzuständig ist.

13. Prozeßüberweisung

Das Gericht, an das der Prozeß überwiesen wird, entscheidet, inwiefern das Verfahren wiederholt werden muß.

Art. 23 – In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Richter am Wohnsitz des Gesuchstellers zuständig, sofern keine andere bundesrechtliche oder innerhalb eines Kantons keine andere kantonale Zuständigkeitsvorschrift besteht.

14. Gerichtsstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Art. 24 – Der Sitz des Schiedsgerichtes liegt an dem zwischen den Parteien vereinbarten oder, beim Fehlen einer solchen Vereinbarung, an dem durch Beschluß der Schiedsrichter bestimmten Ort.

15. Gerichtsstand des Schiedsgerichtes

Haben weder die Parteien noch die Schiedsrichter diesen Ort bezeichnet, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Orte des Gerichtes, das beim Fehlen einer Schiedsabrede für die materielle Beurteilung der Sache zuständig wäre.

Sind mehrere Gerichte im Sinne des vorstehenden Absatzes zuständig, so liegt der Sitz des Schiedsgerichtes am Orte der richterlichen Behörde, die in bezug auf die betreffende Schiedsangelegenheit als erste angerufen wird.

Ist ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz vereinbart, aber nicht angegeben, in welchem Kanton sich der Sitz befinde, so kann der Präsident des Bundesgerichtes auf Antrag einer Partei den Kanton nach freiem Ermessen bestimmen.

Titel II

Von den Parteien und den am Prozeß beteiligten Dritten

- 1. Parteifähigkeit** **Art. 25** – Außer den natürlichen Personen können als Parteien, Intervenienten und Streitberufene nur Personenverbindungen und Anstalten am Prozeß teilnehmen, die nach dem maßgebenden Recht in eigenem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen können.
- 2. Prozeßfähigkeit** **Art. 26** – Die Partei kann insoweit selbständig Prozeß führen als sie handlungsfähig ist.
- 3. Eintritt einer Nebenpartei (Intervention)**
a) auf Grund eines rechtlichen Interesses **Art. 27** – Wer ein eigenes rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermag, daß in einem zwischen andern Personen hängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann ihr als Intervenient beitreten.
 Der Intervenient ist berechtigt, entsprechend der Lage des Verfahrens bei seinem Beitritt Angriffs- und

Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle übrigen Prozeßhandlungen vorzunehmen, soweit sie nicht im Widerspruch zu Prozeßhandlungen der unterstützten Partei stehen.

Wird jedoch das Urteil kraft materiellen Rechts unmittelbar auch für die Rechtsbeziehungen des Intervenienten zur gegnerischen Partei wirksam sein, so ist dieser in seinen Prozeßhandlungen von der unterstützten Partei unabhängig.

Art. 28 – Wenn eine Partei einem Dritten, gegen den sie im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung zu haben oder dem sie für den Ausgang desselben haftbar zu sein glaubt, Anzeige vom Rechtsstreit macht, kann der Dritte der anzeigenden Partei als Intervenient beitreten, ohne sein Interesse glaubhaft machen zu müssen.

b) infolge Streitverkündung

Das gleiche Recht steht weitem Dritten zu, denen der Empfänger der Streitverkündung unter den gleichen Voraussetzungen seinerseits Anzeige macht.

Art. 29 – Tritt der Kläger die eingeklagte Forderung während des Prozesses ab, so kann der Zessionar mit Zustimmung des Klägers an dessen Stelle in den Prozeß eintreten oder den Kläger ermächtigen, den Prozeß in eigenem Namen fortzusetzen.

4. Parteiwechsel
a) infolge Abtretung der eingeklagten Forderung

Tut der Zessionar weder das eine noch das andere, so ist die Klage wegen Fehlens der Aktivlegitimation des Klägers abzuweisen.

Bei Eintritt des Zessionars haftet der Kläger dem Beklagten für die bisher entstandenen Prozeßkosten, soweit das Gericht diesem solche zuspricht, solidarisch mit dem Eintretenden.

Art. 30 – Wird der Streitgegenstand während des Prozesses veräußert und büßt dadurch der Veräußerer das eingeklagte Recht ein oder wird er durch die Ver-

b) infolge Veräußerung des Streitgegenstandes

Paul Schwartz: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anpassung
 äusserung von der eingeklagten Verpflichtung frei, so
 ist der Erwerber berechtigt, anstelle des Veräußerers
 in den Prozeß einzutreten und ihn in der bestehenden
 Lage fortzusetzen.

c) kraft Zustim-
 mung der Gegen-
 partei

Art. 31 – Unter Vorbehalt der in den Art. 29 und 30
 vorgesehenen Fälle ist der Wechsel der Partei nur mit
 Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

Die ausscheidende Partei haftet der Gegenpartei
 für die bisherigen Prozeßkosten solidarisch mit der
 eintretenden.

Die Rechtsnachfolge auf Grund von Gesamtnach-
 folge sowie kraft besonderer gesetzlicher Bestimmun-
 gen gilt nicht als Parteiwechsel.

5. Parteivertreter

Art. 32 – Unter Vorbehalt des Art. 5 der Übergangs-
 Bestimmungen der Bundesverfassung bestimmen die
 Kantone, inwieweit und durch welche Personen ein am
 Prozeß Beteiligter sich vor Gericht vertreten lassen
 kann.

Den Prozeßhandlungen, die von einem nicht be-
 vollmächtigten Vertreter vorgenommen wurden und
 vom Vertretenen nicht genehmigt werden, darf keine
 Folge gegeben werden. Die Kosten des Verfahrens sind
 dem Vertreter aufzuerlegen.

Titel III

Von der Rechtshängigkeit

1. Begründung
 und Hinfall der
 Rechtshängigkeit
 a) im Rechts-
 streit ohne
 vorausgehenden
 amtlichen Ver-
 mittlungsversuch

Art. 33 – Wo das Bundesrecht die Erhebung einer
 Klage nur binnen einer unerstreckbaren Frist gestattet
 (Verwirkungsfrist) und das kantonale Recht nicht die
 vorherige Anrufung eines Sühnebeamten vorschreibt,
 wird die Rechtshängigkeit im schriftlichen Verfahren
 mit der Einreichung der Klage und im mündlichen Ver-
 fahren mit dem mündlichen oder schriftlichen Gesuch

um Vorladung des Beklagten begründet, in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Klage oder das Gesuch durch das Rechtsbegehren oder in anderer Weise den Streitgegenstand eindeutig bezeichnet.

Beträgt die Klagefrist vierzehn oder weniger Tage, so gilt die Frist im schriftlichen Verfahren als gewahrt, wenn binnen derselben das Rechtsbegehren eingereicht wird. Die Einreichung der Begründung hat binnen 14 Tagen nachzufolgen, widrigenfalls die Rechtshängigkeit dahinfällt.

Art. 34 – Schreibt das kantonale Recht die Anrufung eines Sühnebeamten vor, so wird die Rechtshängigkeit einer nach Bundesrecht binnen einer Verwirkungsfrist zu erhebenden Klage durch die mit genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes verbundene Anmeldung der Klage beim Sühnebeamten begründet.

b) bei vorgeschriebenem amtlichem Vermittlungsversuch

Der Sühnebeamte hat beförderlichst die Parteien zum Sühneversuch zu laden und bei Erfolglosigkeit desselben oder Ausbleiben des Beklagten dem Kläger die vom kantonalen Recht für diesen Fall vorgeschriebene Urkunde unverzüglich zuzustellen. Diese hat das Rechtsbegehren zu enthalten.

Binnen zwei Monaten von der Zustellung der Urkunde an gerechnet hat der Kläger nach Maßgabe des kantonalen Rechts schriftlich oder mündlich unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes die Klage beim zuständigen Richter zu erheben. Die Kantone können eine kürzere Frist oder die gleichzeitige Einreichung der Klage vorschreiben.

Wird die Klagefrist nicht eingehalten, so fällt die Rechtshängigkeit dahin.

Art. 35 – Gegen die Folgen der Versäumung einer vom Bundesrecht gesetzten Frist kann die Wiederherstellung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis ab-

2. Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumung

Paul Schwartz: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anpassung gehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe desselben die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Handlung nachholt.

Titel IV

Von der Feststellungsklage

Voraussetzungen
der Zulässigkeit

Art. 36 – Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an sofortiger Feststellung hat.

Die Provokationsklage ist unzulässig.

Titel V

Vom Beweis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Kantonale
Vorschriften

Art. 37 – Die Kantone bezeichnen die zur Erhebung des Beweises im Zivilprozeß zuständigen Behörden.

Es steht ihnen anheim, die Nachholung, Ergänzung oder Wiederholung des Beweises im Verfahren vor einer obern kantonalen Behörde zu gestatten oder auszuschließen.

2. Gegenstand
des Beweises;
Geständnis;
Säumnis einer
Partei

Art. 38 – Beweis ist nur über erhebliche und, soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen zu erforschen ist oder ein Fall nach Absatz 5 dieses Artikels vorliegt, nur über bestrittene Tatsachen zu führen.

Ob mangels eines ausdrücklichen Geständnisses eine Tatsache als bestritten anzusehen sei, hat der Richter unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Vorbringens und des Verhaltens der Partei im Prozeß zu beurteilen.

Inwiefern das Geständnis durch beigefügte Zusätze und Einschränkungen oder durch Widerruf unwirksam wird, beurteilt der Richter nach freiem Ermessen.

In gleicher Weise beurteilt er, inwiefern infolge eines außergerichtlichen Geständnisses der Beweis unnötig wird.

Sind infolge Versäumung einer Prozeßschrift oder Ausbleibens einer Partei vom Rechtstage tatsächliche Behauptungen der Gegenpartei unbestritten geblieben, so ist darüber Beweis zu erheben, wenn Gründe bestehen, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

Art. 39 – Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen. Wo es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einer Partei oder eines Dritten nötig ist, hat der Richter von einem Beweismittel unter Ausschluß der Gegenpartei oder der Parteien und unter Ausschluß der Öffentlichkeit Kenntnis zu nehmen.

3. Rechte der Parteien bei der Beweiserhebung

Art. 40 – Der Richter würdigt die Beweise unter Vorbehalt der Art. 42, Absatz 4, und 50, Absatz 1, nach freier Überzeugung. Er wägt mit das Verhalten der Parteien im Prozesse, wie das Nichtbefolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung richterlicher Fragen und das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

4. Beweiswürdigung

B. Beweismittel

Art. 41 – Unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen ist jedermann verpflichtet, Zeugnis abzulegen.

1. Zeugen
a) Zeugnispflicht

Der Zeuge ist auf die Wahrheitspflicht, auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Zeugnisses und auf sein allfälliges Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen.

b) Zeugnis-
verweigerungs-
recht

Art. 42 – Das Zeugnis dürfen verweigern:

a) die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in gerader Linie,

die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, der Verlobte, die Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie der Vormund einer Partei,

b) jedermann über Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem der hievor aufgezählten Angehörigen oder seinem Mündel die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre zuziehen kann oder einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen könnte,

c) die in Art. 321, Ziffer 1, des Strafgesetzbuches genannten Personen über Tatsachen, die nach dieser Vorschrift unter das Berufsgeheimnis fallen, auch wenn der Berechtigte in die Offenbarung des Geheimnisses eingewilligt hat.

Die Offenbarung anderer Berufsgeheimnisse sowie eines Geschäftsgeheimnisses kann der Richter dem Zeugen erlassen, wenn dessen Interesse an der Geheimhaltung auch bei Berücksichtigung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 39 das Interesse des Beweisführers an der Preisgabe überwiegt.

Für die Zeugnispflicht von Beamten über Wahrnehmungen in Ausübung ihres Amtes sind die einschränkenden Vorschriften des Verwaltungsrechtes des Bundes und der Kantone maßgebend.

Die befugte Verweigerung des Zeugnisses darf nicht als Indiz dafür gewürdigt werden, was der Zeuge ausgesagt haben würde.

c) Vernehmung
von Kindern als
Zeugen

Art. 43 – Kinder können Zeugnis ablegen über alle Tatsachen, deren Erkenntnis ihrem Sinnes- und Denkvermögen möglich ist.

Der Richter hat die Einvernahme eines Kindes abzulehnen, wenn dessen Wohl es gebietet.

Art. 44 – In Sachen einer juristischen Person dürfen deren Organe, in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft deren Gesellschafter und im Prozeß der Konkursmasse der Gemeinschuldner und der Konkursverwalter nicht als Zeugen, sondern nur als Partei einvernommen werden.

d) nicht als Zeugen zu vernehmende Personen

Art. 45 – Liegen Umstände vor, die die Glaubwürdigkeit eines Zeugen als zweifelhaft erscheinen lassen, wie etwa ein Interesse am Ausgang des Prozesses, so kann eine Partei den Richter auf deren Vorhandensein hinweisen.

e) Prüfung der Glaubwürdigkeit

Die Rekusation eines Zeugen ist unzulässig und für den Richter unverbindlich.

Art. 46 – Der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Zeuge ist zwangsweise vorzuführen, wenn der Richter dessen Vernehmung als unerläßlich erachtet.

f) unentschuldigtes Ausbleiben

Den Kantonen steht es anheim, außerdem Ordnungsstrafen vorzusehen.

Daneben gilt Art. 292 des Strafgesetzbuches.

Art. 47 – Eid und Handgelübde der Zeugen sind unzulässig.

g) Unzulässigkeit von Eid und Handgelübde

Der Richter darf demnach weder von sich aus noch auf Antrag einer Partei einem Zeugen einen Eid oder ein Handgelübde auferlegen, auch wenn der Zeuge sich zur Leistung eines solchen bereit erklärt.

Vorbehalten bleibt Art. 89

Art. 48 – Urkunden sind Schriften, Photographien, Pläne und dergleichen, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

2. Urkunden
a) Begriff der Urkunde, insbesondere der öffentlichen Urkunde

Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigen-

Paul Schwartz: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Anpassung
 schaft ausgestellten Urkunden. Nicht als öffentliche
 Urkunden gelten Schriftstücke, die von der Verwal-
 tung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Mono-
 polbetriebe des Staates oder anderer öffentlichrecht-
 licher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen
 Geschäften ausgestellt werden.

b) Einholen
 schriftlicher
 Auskünfte

Art. 49 – Der Richter kann von Amtsstellen und
 ausnahmsweise auch von Privatpersonen schriftliche
 Auskunft einziehen. Er befindet nach freiem Ermessen,
 ob sie zum Beweis tauglich ist oder der Bekräftigung
 durch gerichtliches Zeugnis bedarf.

c) Beweiswert
 der öffentlichen
 Urkunden und
 der Privat-
 urkunden

Art. 50 – Öffentliche Urkunden erbringen für die
 durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange
 nicht ihre Unechtheit oder die Unrichtigkeit ihres In-
 haltes nachgewiesen ist.

Über den Beweiswert der Privaturkunden entschei-
 det der Richter nach seinem Ermessen.

d) Beweis der
 Echtheit

Art. 51 – Ist die Echtheit einer Urkunde bestritten
 und sind Zweifel daran begründet, so ist darüber Be-
 weis anzuordnen.

Wird die Echtheit einer Privaturkunde bestritten,
 so kann der Richter den angeblichen Aussteller anhal-
 ten, ein Diktat zu schreiben. Weigerung einer Partei
 wird zu ihren Ungunsten berücksichtigt. Gegen einen
 sich weigernden Dritten wird wie gegen einen ungehor-
 samen Zeugen verfahren.

Ist die Fälschung einer Urkunde Gegenstand eines
 Strafverfahrens, so kann der Richter bis zu dessen
 Erledigung den Rechtsstreit einstellen.

e) Vorlegungs-
 pflicht der
 Parteien

Art. 52 – Die Partei ist verpflichtet, die in ihren
 Händen befindlichen Urkunden dem Richter vorzu-
 legen. Bestreitet sie den Besitz einer Urkunde, so kann
 sie gemäß Art. 65 über ihren Verbleib zur Aussage unter
 Straffolge verhalten werden.

Weigert sich die Partei, die Urkunde vorzulegen oder über deren Verbleib Auskunft zu geben, oder hat sie die Urkunde absichtlich beseitigt oder untauglich gemacht, so würdigt der Richter dieses Verhalten nach Art. 40.

Art. 53 – Dritte sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden dem Richter vorzulegen. Sie sind dieser Verpflichtung enthoben, wenn die Urkunden sich auf Tatsachen beziehen, über die sie als Zeugen gemäß Art. 42 die Aussage verweigern könnten. Ist die Verweigerung nach Ermessen des Richters nur in bezug auf einzelne Teile einer Urkunde begründet, die durch Versiegelung oder auf andere Weise der Einsicht entzogen werden können, so besteht die Verpflichtung zur Vorlegung unter dieser Sicherung.

f) Vorlegungspflicht Dritter

Bestreitet der Dritte den Besitz der Urkunde, so kann er über ihren Verbleib als Zeuge einvernommen werden.

Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht juristische Personen und Gesellschaften, die mit einer Partei wirtschaftlich identisch sind oder von ihr beherrscht werden; sie sind in gleicher Weise zur Vorlegung ihrer Urkunden verpflichtet wie die Partei selbst.

Für die Vorlegung der Urkunden öffentlicher Verwaltungen des Bundes und der Kantone bleiben deren besondere Vorschriften vorbehalten.

Art. 54 – Wird eine Urkunde in Abschrift oder Photokopie vorgelegt, so liegt es im Ermessen des Richters, es dabei bewenden zu lassen oder das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu verlangen. Die Teile, die nicht dem Beweise dienen, können mit Ermächtigung des Richters durch Versiegeln oder auf andere Weise der Einsicht des Richters und der Parteien entzogen werden.

g) Abschriften und Photokopien; teilweises Verdecken einer Urkunde

h) Einsichtnahme an Ort und Stelle

Art. 55 – In Urkunden, deren Vorlegung bei Gericht infolge ihrer Beschaffenheit nicht tunlich ist oder deren Herausgabe berechnigte Interessen verletzen würde, kann an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

3. Augenschein
a) Pflicht zur Duldung

Art. 56 – Die Partei ist verpflichtet, an ihrer Person und an den in ihrem Gewahrsam stehenden Sachen den Augenschein zu dulden. Ihre Weigerung würdigt der Richter nach Art. 40.

Dritte sind verpflichtet, an den in ihrem Gewahrsam stehenden Sachen den Augenschein zu dulden, soweit sie nicht in sinngemäßer Anwendung von Art. 42 zur Weigerung berechnigt sind. Der Einlaß in Liegenschaften zur Besichtigung kann überdies polizeilich erzwungen werden.

Kann die zu besichtigende Sache vor Gericht gebracht werden, so ist sie wie eine Urkunde vorzulegen.

b) Art der Vornahme

Art. 57 – Der Richter zieht nach Bedürfnis die Zeugen und Sachverständigen zum Augenschein bei.

Ist die eigene Wahrnehmung des Richters unnötig oder unangemessen, so kann er anordnen, daß der Sachverständige den Augenschein ohne seine Anwesenheit vornehme.

Die Parteien sind von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn die Geheimniswahrung gemäß Art. 39, Satz 2, oder die Natur der Besichtigung es verlangen.

4. Sachverständige
a) Zweck ihrer Beiziehung; Aufgabe; Art der Mitwirkung am Verfahren

Art. 58 – Sind zur Aufklärung des Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, die dem Richter fehlen, so zieht er einen oder mehrere Sachverständige bei. Sie beteiligen sich nach seiner Anordnung an der Instruktion des Prozesses und begutachten die ihnen vom Richter vorgelegten Fragen.

Der Richter gibt den Parteien Gelegenheit, sich zu den Fragen an die Sachverständigen zu äußern und Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

Der Sachverständige ist auf seine Pflicht zu wahrheitsgemäßer Begutachtung und zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

Art. 59 – Sachverständiger kann nur sein, wer für unbefangene Begutachtung volle Gewähr bietet.

b) Unbefangeneheit

Art. 60 – Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vor der Ernennung von Sachverständigen Einwendungen gegen die in Aussicht genommenen Personen vorzubringen. Der Richter würdigt sie nach seinem Ermessen.

c) Einwendungen gegen die Person

Die Rekusation eines Sachverständigen ist unzulässig.

Art. 61 – Der Sachverständige erstattet sein Gutachten mit Begründung entweder schriftlich innert zu bestimmender Frist oder in mündlicher Verhandlung zu Protokoll. Mehrere Sachverständige verfassen das schriftliche Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, sonst gesondert. Entspricht das Gutachten den Anforderungen, so ist den Parteien eine Abschrift zuzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, Erläuterung und Ergänzung oder eine neue Begutachtung zu beantragen.

d) Erstattung des Gutachtens; Erläuterungs- und Ergänzungsfragen

Der Richter stellt die ihm notwendig erscheinenden Erläuterungs- und Ergänzungsfragen in mündlicher Verhandlung oder zu schriftlicher Beantwortung. Er kann andere Sachverständige beiziehen, wenn er das Gutachten für ungenügend hält.

Art. 62 – Der Richter kann nach seinem Ermessen und unter Vorbehalt der freien Beweiswürdigung auch außergerichtliche Gutachten als Beweismittel zulassen.

e) außergerichtliche Gutachten

Art. 63 – Die Partei kann zum Beweise einer Tatsache dem Verhör unterzogen werden. Kommt eine Wahrnehmung beider Parteien in Betracht, so sollen beide verhört werden.

5. Parteiverhör
a) Zulässigkeit im allgemeinen

Die Parteien sind vor dem Verhör zur Wahrheit zu ermahnen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Beweisaussage unter Straffolge angehalten werden können.

b) bei gesetzlich vertretenen Parteien, bei juristischen Personen usw.

Art. 64 – Führt die Partei den Prozeß durch ihren gesetzlichen Vertreter, so ist sie selbst zu verhören, wenn sie urteilsfähig ist und eigene Wahrnehmungen gemacht hat, sonst der Vertreter.

Ist die Partei eine juristische Person, so bestimmt der Richter, welches von den Mitgliedern mit Organ-eigenschaft, und ist sie eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher von den Gesellschaftern zu verhören ist.

Im Prozeß der Konkursmasse kann sowohl der Konkursverwalter als auch der Gemeinschuldner als Partei verhört werden.

c) Beweis-aussage unter Straffolge

Art. 65 – Der Richter kann eine Partei zur Beweis-aussage unter Straffolge über bestimmte Tatsachen verhalten, wenn er es nach dem Ergebnis des einfachen Parteiverhörs für geboten erachtet.

Vor dem nochmaligen Verhör ist die Partei neuerdings zur Wahrheit zu ermahnen. Die Straffolgen der falschen Aussage gemäß Art. 306 des Strafgesetzbuches sind ihr bekanntzugeben.

Der Richter würdigt den Beweiswert der Partei-aussage nach freiem Ermessen.

Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung aus, obschon sie persönlich vorgeladen war, oder verweigert sie die Antwort, so würdigt der Richter dieses Verhalten nach Art. 40.

d) Unzulässigkeit von Eid und Handgelübde

Art. 66 – Eid und Handgelübde sind unzulässig. Der Richter darf weder von sich aus noch auf Antrag die Leistung eines solchen einer Partei gestatten oder auferlegen.

Vorbehalten bleibt Art. 89.

Art. 67 – In Familienrechtssachen findet das Parteiverhör von Amtes wegen statt, sofern nicht dessen Anordnung wegen Landesabwesenheit, Vernehmungsunfähigkeit oder aus andern Gründen eine ungebührliche Verzögerung bewirken würde.

e) Parteiverhör in Familienrechtssachen; Beachtung kantonaler Vorschriften

In den andern Prozessen kann das kantonale Recht das Parteiverhör davon abhängig machen, daß es von einer Partei in den Formen und Fristen des kantonalen Prozeßrechts beantragt wird.

Titel VI

Von der Rechtskraft

Art. 68 – Ein in Zivilsachen von einer kantonalen Behörde erlassener Endentscheid wird, sofern er mit keinem ordentlichen Rechtsmittel des kantonalen oder eidgenössischen Rechtes angefochten werden kann, rechtskräftig mit der Ausfällung.

1. Eintritt der formellen Rechtskraft
a) beim Fehlen eines ordentlichen Rechtsmittels, bei Nichteinreichung und beim Rückzug eines solchen

Kann der Entscheid mit einem ordentlichen Rechtsmittel des kantonalen oder eidgenössischen Rechtes angefochten werden, so tritt die Rechtskraft bei Unterbleiben der Weiterziehung mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein und bei ausdrücklichem Verzicht auf jene mit der Verzichtserklärung.

Bei Rückzug des Rechtsmittels tritt die Rechtskraft mit dem Rückzug ein.

Art. 69 – Wird ein Endentscheid durch ein ordentliches Rechtsmittel weitergezogen, so tritt für den nicht angefochtenen Teil die Rechtskraft mit der Ergreifung des Rechtsmittels ein.

b) bei teilweiser Weiterziehung des Entscheides

Maßgebend ist bei schriftlicher Weiterziehung die Aufgabe zur Post, bei mündlicher Weiterziehung die Erklärung vor dem zuständigen Beamten.

2. Materielle Rechtskraft

a) Geltung für die Parteien und ihre Nachfolger

Art. 70 – Der Entscheid schafft Rechtskraft für alle Personen, die als Parteien am Verfahren beteiligt waren, sowie für die Nachfolger in das beurteilte Recht oder in die beurteilte Pflicht.

b) Berücksichtigung in einem spätem Rechtsstreit

Art. 71 – In Ehesachen hat der Richter bei Bestehen eines rechtskräftigen Endentscheides in gleicher Sache die Klage von Amtes wegen von der Hand zu weisen, in andern Fällen nur, wenn der Beklagte die Einrede der abgeurteilten Sache erhebt oder die Klage unbeantwortet läßt.

c) insbesondere bei Beurteilung einer Vorfrage

Art. 72 – Das Urteil schafft für einen künftigen Rechtsstreit auch insoweit Rechtskraft, als die beurteilte Rechtsfrage in einem spätem Prozeß als Vorfrage erscheint.

3. Revision

a) Gründe des Bundes- und des kantonalen Rechtes

Art. 73 – Die Revision eines Urteils in einer Zivilsache, das auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften ergangen ist, kann verlangt werden, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im frühern Verfahren nicht beibringen konnte, insbesondere wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, daß durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde.

Inwieweit die Revision wegen Verletzung kantonaler Verfahrensvorschriften verlangt werden kann, bestimmt das kantonale Recht.

b) Revision im Fall eines Klageanerkennnisses usw., sowie in Ehesachen;

Die Revision eines Endentscheides, der sich auf ein Klageanerkennnis, einen Klagerückzug oder einen Vergleich stützt, ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Erklärung privatrechtlich unwirksam war.

Die Revision eines die Scheidung oder die Ungültigkeit der Ehe aussprechenden Urteils ist von dem Zeitpunkt an ausgeschlossen, da einer der Ehegatten

stirbt oder sich wiederverheiratet. In bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung kann sie auch nach diesem Zeitpunkt verlangt werden.

Das Revisionsgesuch ist in allen Fällen bei Folge der Verwirkung binnen 90 Tagen von der Entdeckung des Revisionsgrundes an anhängig zu machen. Stützt sich das Revisionsgesuch auf ein Strafurteil, so läuft die Frist von dessen Eröffnung an.

c) Befristung der Revisionsklage

Art. 74 – Klagerückzug, Klageanerkennung und gerichtlicher Vergleich wirken vom Zeitpunkt an, in dem der Richter den Prozeß als dadurch erledigt erklärt.

4. Eintritt der Rechtskraft bei Klagerückzug, Klageanerkennung und gerichtlichem Vergleich

Titel VII

Von den vorsorglichen Verfügungen

Art. 75 – Vorsorgliche Verfügungen können auf Gesuch hin getroffen werden:

1. zulässige Zwecke

- a) zum Schutze des Besitzes gegen verbotene Eigenmacht und widerrechtliche Vorenthaltung;
- b) zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils, insbesondere durch Veränderung des bestehenden Zustandes vor oder während der Rechtshängigkeit des Anspruchs.

Der Gesuchsteller hat Umstände glaubhaft zu machen, die den Erlaß einer Verfügung als geboten erscheinen lassen.

Ausgeschlossen ist die vorsorgliche Verfügung zur Sicherung von Forderungen, die dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs unterliegen.

Art. 76 – Zum Erlaß vorsorglicher Verfügungen vor rechtshängiger Klage ist der Richter des Ortes zuständig, an dem die Klage zu erheben ist.

2. Gerichtsstand Vernehmlassung des Gesuchgegners

Außer in Fällen dringender Gefahr ist vor Erlaß einer vorsorglichen Verfügung dem Gesuchsgegner Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

3. Ansetzung einer Klagefrist; Sicherheitsleistung

Art. 77 – Wird die vorsorgliche Verfügung vor rechts-hängiger Klage getroffen, so ist dem Gesuchsteller in der Regel Frist zur Einreichung der Klage zu setzen.

Die vorsorgliche Verfügung wie die vorläufigen Maßnahmen sind von Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn dem Gesuchsgegner durch sie Schaden entstehen kann.

4. Spätere Aufhebung oder Änderung der Verfügung

Art. 78 – Der Richter kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien auf seinen Entschluß zurückkommen, wenn die Umstände sich geändert haben.

Er hebt die vorsorgliche Verfügung auf, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist oder wenn die zur Einreichung der Klage gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist.

5. Schadenersatz

Art. 79 – Der durch vorsorgliche Verfügung oder durch vorläufige Maßnahmen entstandene Schaden ist zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt wurden, nicht zu Recht bestand oder nicht fällig war.

Zuständig für die Schadenersatzklage ist der Richter des Ortes, an dem die vorsorgliche Verfügung getroffen wurde.

Eine bestellte Sicherheit ist erst freizugeben, wenn feststeht, daß eine Schadenersatzklage nicht erhoben wird. Bei Ungewißheit kann der Richter Frist zur Klage setzen.

6. Vorbehalt besonderer Vorschriften

Art. 80 – Die besondern Vorschriften anderer Bundesgesetze über vorsorgliche Verfügungen bleiben vorbehalten.

Titel VIII

Von der Vollstreckung

Art. 81 – Die Urteile in Zivilsachen sind vollstreckbar, sobald und soweit sie in Rechtskraft erwachsen sind.

1. Eintritt der Vollstreckbarkeit im allgemeinen und bei Verpflichtung zu einer Gegenleistung Zug um Zug

Hat der Richter zur Erfüllung eine Frist gesetzt, so ist das Urteil erst mit deren Ablauf vollstreckbar.

Hat mit der Leistung des Pflichtigen Zug um Zug eine Gegenleistung zu erfolgen, so hat der Berechtigte auf Begehren des andern vorgängig der Leistung für die Gegenleistung eine nach Ermessen des Richters hinsichtlich Art und Umfang genügende Sicherheit zu bestellen.

Art. 82 – Urteile, die zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Sicherheitsleistung in Geld verpflichten, werden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

2. Vollstreckung eines Urteils auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung in Geld

Art. 83 – Der berechtigten Partei bleibt vorbehalten, bei Nichterfüllung des Urteils statt der zwangsweisen Durchführung oder Fortführung der Vollstreckung oder nach erfolgloser Vollstreckung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Urteils

Art. 84 – Die Vollstreckung und die Verurteilung zu Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Urteils obliegt dem vom kantonalen Recht bezeichneten Richter des Ortes, an dem das Urteil erlassen wurde.

4. Gerichtsstand für die Schadenersatzklage

Verpflichtet das Urteil zur Herausgabe einer beweglichen Sache, so ist der Richter des Ortes zuständig, an dem sich diese befindet.

Art. 85 – Auf Gesuch des Berechtigten trifft der Richter alle zur Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen, wie polizeiliche Wegnahme der herauszugebenden Sache, Vornahme anderer nicht notwendig

5. Vollstreckungsmaßnahmen; Kosten

persönlich auszuführender Handlungen und Beseitigung des der Unterlassungspflicht widersprechenden Zustandes durch einen Dritten, nötigenfalls unter polizeilichem Schutz, sowie Beiordnung solchen Schutzes gegen den zur Duldung Verpflichteten.

Das kantonale Recht bestimmt, ob und inwieweit die berechtigte Partei die Kosten vorzuschießen hat.

Der Pflichtige ist vom Richter zum Ersatz der Kosten zu verurteilen.

6. Ungehorsams-
folgen

Art. 86 – Der Pflichtige kann unter Androhung von Ordnungsbußen oder von Verzeigung wegen Ungehorsams gemäß Art. 292 StGB zur Erfüllung angehalten werden.

Ordnungsbußen können für jeden Tag bis zur Erfüllung angedroht und verhängt werden.

7. Verurteilung
zur Abgabe
einer Willens-
erklärung;
Wirkung und
Vollziehung des
Urteils

Art. 87 – Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt. Ist sie von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so tritt diese Wirkung ein, sobald die Bedingung eingetreten oder die Gegenleistung erbracht ist. Art. 81 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

Betrifft die Willenserklärung ein im Grundbuch einzutragendes Recht, so erteilt der Richter im Urteil die Ermächtigung zur Eintragung im Sinne von Art. 18 und 19 der Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910.

Titel IX

Von der Gerichtspolizei

Ordnungs-
maßnahmen des
kantonalen
Rechtes; An-
wendung von
Art. 292 des
Strafgesetz-
buches

Art. 88 – Den Kantonen bleibt es vorbehalten, für den Fall der Verletzung der den Parteien, ihren Vertretern, den Sachverständigen und den Zeugen obliegenden Pflichten, insbesondere für unentschuldigtes

Ausbleiben oder grundlose Verweigerung des Zeugnisses den Richter zur Verhängung von Ordnungsbußen zu ermächtigen.

Daneben gilt Art. 292 des Strafgesetzbuches.

Titel X

Vom Rechtshilfeverfahren

Art. 89 – Im Rechtshilfeverfahren auf Ersuchen eines ausländischen Gerichtes können die Parteien oder Zeugen zur Eidesleistung oder zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig dazu bereit erklären.

Rechtshilfe auf
Ersuchen aus-
ländischer
Gerichte

